

99009039261000

# Mitteilungen der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen an die zuständige Behörde

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012134/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009039261000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilungen der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen an die zuständige Behörde
Leistungsbezeichnung II	Mitteilungen der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen zum Schutz vor der Gefährdung durch ionisierende Strahlung im Zuge der Qualitätssicherung
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Meldung Missstände Strahlenschutz, Meldung Fehler Strahlenschutzbeauftragte, Qualitätssicherung Strahlenschutz
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Strahlenschutz
Handlungsgrundlage	§ 130 StrlSchV in Verbindung mit den Vereinbarungen zur Einrichtung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen
Teaser	Als ärztliche oder zahnärztliche Praxis müssen Sie der zuständigen Stelle die Ergebnisse von Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung melden.
Volltext	<p>Eine Mitteilung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle ist erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wiederholtem Einsatz von ionisierender Strahlung mit nicht nachvollziehbarer oder fehlender rechtfertigender Indikation;</li> <li>• Feststellung beständiger, ungerechtfertigter Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte,</li> <li>• Nichtbeachtung von Optimierungsvorschlägen,</li> <li>• Abweichungen von den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft</li> <li>• fehlender Mitwirkung der für den Strahlenschutz verantwortlichen Person insbesondere, wenn dieser ihrer Vorlagepflicht nicht nachkommt.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind ärztliche oder zahnärztliche Stelle und in Hamburg ansässig.</li> </ul>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen sind

## Modul

## Sachverhalt

verpflichtet die Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich über die Ergebnisse der Überprüfung zu unterrichten; dabei werden Fehler und Mängel aufgeführt und deren Beurteilung erfolgt durch eine Klassifizierung auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungssystems.

- die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe dem Stand der Heilkunde oder der Zahnheilkunde und den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft entspricht,
- die Vorgaben der StrlSchV zur Qualitätssicherung und Optimierung der Anwendung beachtet werden,
- die physikalisch-technischen Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die im Rahmen der Strahlenanwendung eingesetzten Geräte und Arbeitsmittel dem Stand der Technik bzw. dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen
- bei ungerechtfertigten Überschreitungen der diagnostischen Referenzwerte unverzüglich Abhilfe geschaffen wird.

- die Ergebnisse der Prüfungen,
- eine Zusammenstellung der bei den Prüfungen erfassten Daten zur Exposition,
- eine ständige, ungerechtfertigte Überschreitung der bei der Untersuchung zugrunde zu legenden diagnostischen Referenzwerte und
- eine Nichtbeachtung der Optimierungsvorschläge.
- Personenbezogene Daten der untersuchten oder behandelten Personen dürfen nicht übermittelt werden.

### Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 Wochen.

### Frist

Keine

### weiterführende Informationen

[https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv\\_2018/\\_130.html](https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/_130.html)

Modul	Sachverhalt
	<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/_130.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/_130.html</a></p>
<p><b>Hinweise</b></p>	<p>Zuständig für die Festlegung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in Hamburg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ärztekammer</li> <li>• die Kassenärztliche Vereinigung</li> <li>• die Zahnärztekammer</li> </ul>
<p><b>Rechtsbehelf</b></p>	<p>Es handelt sich um eine Meldung. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.</p>
<p><b>Kurztext</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilungen der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen zum Schutz vor der Gefährdung durch ionisierende Strahlung im Zuge der Qualitätssicherung</li> <li>• Meldung von wiederholtem Einsatz von ionisierender Strahlung mit nicht nachvollziehbarer oder fehlender rechtfertigender Indikation;</li> <li>• Feststellung beständiger, ungerechtfertigter Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte,</li> <li>• Nichtbeachtung von Optimierungsvorschlägen,</li> <li>• Abweichungen von den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft und</li> <li>• fehlende Mitwirkung der für den Strahlenschutz verantwortlichen Person insbesondere, wenn diese ihrer Vorlagepflicht nicht nachkommt</li> </ul>
<p><b>Ansprechpunkt</b></p>	
<p><b>Zuständige Stelle</b></p>	<p>Behörde für Justiz und Verbraucherschutz</p>
<p><b>Formulare</b></p>	
<p><b>Ursprungsportal</b></p>	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>